

Schutzkonzept advokata.ch für die Vernissage vom 10. September 2021

Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Corona-Lage und zum Schutz der Gäste und des Personals beschränken wir die Teilnahme an der Vernissage auf Personen mit einem **Covid-19-Zertifikat**. Dies erlaubt die Durchführung **ohne Einschränkungen**, d.h. ohne Maskenpflicht und Abstandsvorschriften¹. Das Schutzkonzept gilt auch bei Besuchen der Vernissage an den beiden Wochenenden vom 11./12. sowie am 18./19. September 2021.

Um eine solche Durchführung gewährleisten zu können, wurde ein Schutzkonzept mit **Massnahmen zur Hygiene** und zur **Umsetzung der Zugangsbeschränkung** erstellt². Das Schutzkonzept von advokata.ch sieht folgende Massnahmen vor:

1. Massnahmen zur Hygiene

- Es werden in genügender Anzahl **Desinfektionsspender** zur Verfügung stehen.
- Es wird für eine ausreichende **Lüftung** gesorgt.
- Für die Gäste der Vernissage besteht **keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und zum Einhalten von Abstandsvorschriften**. Die übrigen bekannten Hygieneempfehlungen des BAG sind zu beachten (siehe <http://www.bag.admin.ch>).
- Die Abgabe von Getränken an die Gäste erfolgt durch das Personal von advokata.ch.

2. Massnahmen zur Zugangsbeschränkung

- Vor Einlass zur Vernissage ist ein am 10. September 2021 gültiges Corona-Zertifikat (in Papier- oder elektronischer Form) samt ID vorzuweisen. Das Zertifikat bestätigt:
 1. eine vollständige Impfung gegen Covid-19 (**Covid-19-Impfzertifikat**); oder
 2. eine Genesung nach einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (**Covid-19-Genesungszertifikat**); oder
 3. ein negatives Ergebnis eines Tests (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) auf Sars-CoV-2 (**Covid-19-Testzertifikat**).
- Die Kontrolle erfolgt durch Personal von advokata.ch mittels der COVID Certificate Check App des BAG. Die Gäste werden gebeten, das Zertifikat auf dem Smartphone oder auf Papier vorzuweisen.
- Personen, die Erkrankungs-Symptome zeigen, ist der Zugang zur Vernissage untersagt.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist advokata.ch verantwortlich.

¹ Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage (SR 818.101.26)

² Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2 Covid-19-Verordnung Besondere Lage (SR 818.101.26)